

PRODUKTINFORMATION (STAND 09.09.2022)

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bietet Finanzierungshilfen zum Ausgleich von Standortnachteilen gewerblicher Betriebe (einschließlich Fremdenverkehr). In strukturschwachen Regionen stärkt diese Förderung die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft. Zudem soll sie dauerhafte Arbeitsplätze schaffen und sichern.

ÜBERSICHT

- Betriebsstätte in Niedersachsen in ausgewiesenen Fördergebieten
- Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, Betriebe des Fremdenverkehrsgewerbes und des Beherbergungsgewerbes
- Mindestinvestitionsvolumen von 50.000 Euro
- Maximal 36 Monate Durchführungszeitraum
- Schaffung von neuen Dauerarbeitsplätzen/Ausbildungsplätzen, Sicherung von vorhandenen Dauerarbeitsplätzen
- Projekte, die Mittel aus dem EFRE 2014-2020 erhalten haben, müssen spätestens am **31.03.2023** enden

WER WIRD GEFÖRDERT?

- Grundsätzlich alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU gemäß Anhang I AGVO) der gewerblichen Wirtschaft und Betriebe des Fremdenverkehrsgewerbes mit überwiegend überregionalem Absatz. Die Förderung von sonstigen Unternehmen unterliegt besonderen Einschränkungen.
- Der Förderantrag ist durch die Person einzureichen, welche die betriebliche Investition vornimmt. Bei steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen, einer Mitunternehmerschaft im Rahmen von in Organschaft verbundenen Unternehmen oder sonstigen Investor-Nutzer-Konstellationen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter nutzt. Eine Förderung ist im letztgenannten Fall aber nur dann möglich, wenn Investor und Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen.
- Vorhaben mit Vorförderung der Betriebsstätte können erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung gefördert werden.



FRAGEN?

**Wir beraten Sie
gerne persönlich.**

NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
Telefon
0511 30031-333
E-Mail
beratung@nbank.de

Hinweise für das Hotelgewerbe

- Für einzelbetriebliche Investitionsförderungen im Beherbergungsgewerbe gelten die dafür festgelegten gesonderten Kriterien. Diese finden Sie unter dem Förderprogramm „Einzelbetriebliche Investitionsförderung“.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Förderfähige Investitionsvorhaben bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

- Errichtungsinvestitionen
- Erweiterungsinvestitionen
- Diversifizierung der Produktion in vorher dort nicht hergestellte Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses
- Erwerb von unmittelbar mit der Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, sofern
 - ... die Betriebsstätte geschlossen wurde
 - ... oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre
 - ... und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht.
- Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

Förderfähige Investitionsvorhaben bei großen Unternehmen

Investitionen gemäß Artikel 2 Nummer 51 AGVO einer Betriebsstätte in dem betreffenden Gebiet. Das sind:

- Errichtungsinvestitionen
- Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern
 - ... die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist
- Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, sofern
 - ...die Betriebsstätte geschlossen wurde
 - ...oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre
 - ...und sofern die Vermögenswerte von einem Investor erworben werden, der in keiner Beziehung zum Verkäufer steht und die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

BEDINGUNGEN

- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines sachkapitalbezogenen Zuschusses gewährt. Die konkreten Investitionshilfen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ orientieren sich an den landespolitischen Empfehlungen in Niedersachsen. Einzelheiten zu den Fördersätzen in Niedersachsen finden Sie auf unserer Homepage.
- Der Beitrag des/der Antragstellers/in aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- Bei Wiederholungsförderungen der Betriebsstätte werden pro Vorförderung fünf Punkte im Scoring (siehe Qualitätskriterien) abgezogen. Bemessungsgrundlage sind die zurückliegenden zehn Jahre ab Beginn der bereits geförderten Maßnahme bis zum Zeitpunkt der aktuellen Antragstellung.
- Unter anderem besteht eine Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission, wenn bei regionalen Investitionsbeihilfen der Beihilfeempfänger dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum zwei Jahre vor dem Tag der Beantragung der Beihilfe eingestellt hat oder aber zum Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Investition einzustellen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören

- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen)
- Anschaffungs- und Herstellungskosten mobiler Wirtschaftsgüter, die innerhalb des Fördergebiets eingesetzt werden
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern:
 - ... bei KMU in voller Höhe der Kosten des förderfähigen Gesamtinvestitionsvorhabens
 - ...bei Großunternehmen nur bis zu einer Höhe von 50 % der gesamten förderfähigen Investitionskosten

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.

- Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - ... diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind,
 - ... der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und

... diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, welche die Förderung erhält, genutzt werden.

- Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, mit Ausnahme von Grundstücken, soweit sie beim Antragsteller aktiviert werden. Der Mietkauf bzw. Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Das Risiko für die Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
- Im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte: die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens bis zur Höhe des Marktpreises. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen:

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (z. B. Renovierungs-/Sanierungskosten)
- Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein KMU in der Gründungsphase. Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.
- Aktivierungsfähige Finanzierungskosten (z. B. Bauzeitinsen)
- Eigenleistungen
- Grunderwerbskosten inklusive Nebenkosten sowie Mietkauf oder Leasing von Grundstücken
- Die Kosten für reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung und Vermarktung
- Eisen- und Stahlindustrie gemäß Artikel 2 Nummer 43 AGVO
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion
- Erzeugung und Verteilung von Energie, Energieversorgung, Energieinfrastrukturen und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen.

- Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste aufgeführten Bereiche
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel
- Transport- und Lagergewerbe
- Krankenhäuser, Kliniken und Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen
- Beihilfe an ein Unternehmen in Schwierigkeiten, mit Ausnahme von Beihilfen zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen
- Flughäfen
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter Abschnitt K „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 fällt
- Unternehmen, deren Haupttätigkeit unter die Klasse 70.22 „Unternehmensberatung“ (außer technische Unternehmensberatung) der NACE Rev. 2 fällt

Zudem in Niedersachsen nicht geförderte Wirtschaftszweige sind

- Herstellung von und Handel mit Erotikartikeln
- Bars, Diskotheken, Gaststätten
- Fitnesscenter
- Kegel- und Bowlingbahnen
- Go-Kart-Bahnen und sonstige fahrgeschäftsähnliche Einrichtungen
- Golf- und Tennisanlagen
- Callcenter
- Tierpensionen, Tierausbildungsstätten, Tierzuchtbetriebe
- Dentallabore
- Mobile Dienstleistungen
- Personenbezogene Dienstleistungen
- Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Rohstoffen stehen, die mithilfe von Altkleider- bzw. Altschuhcontainern oder aus Haustürsammlungen beschafft werden
- Freiberufler
- Steuerberatungsgesellschaften, soweit diese nicht einer der Ziffern der Positivliste zugeordnet werden können
- Zeitarbeit

Weitere Einschränkungen können durch landesinterne Verfahrensregelungen vorgegeben werden.

Einschränkung der Förderung

- Aufgrund beihilferechtlicher Regelungen ist die Förderung für den Bereich Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten nur eingeschränkt möglich.

Weitere Bedingungen

- Die NBank muss vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden. Erst danach kann mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden.
- Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu verstehen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Hinweis: Der Abschluss von Architektenverträgen, die über die Leistungsphase 6 der HOAI hinausgehen, ist als förderschädlicher Vorhabenbeginn zu werten. Mit Beauftragung von Leistungen ab Leistungsphase 7 ist von einem vorzeitigen Maßnahmebeginn auszugehen, sofern im Vertrag nicht ein Recht zum Rücktritt/zur Kündigung für den Fall der Nichtgewährung von Fördermitteln vorbehalten ist.
- Die Betriebsstätte muss sich in Niedersachsen in den ausgewiesenen Fördergebieten befinden.
- Der/die Antragsteller/in hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Zu allen Aufträgen (inkl. Zusatzaufträgen), die **bis zum 30.08.2018** vergeben wurden, sind ab einem Gesamtauftragswert in Höhe von 500 Euro (netto) grundsätzlich mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Auftragsabgabe aufzufordern. Bei Aufträgen, die **ab dem 01.09.2018** vergeben wurden, sind ab einem geschätzten Gesamtauftragswert in Höhe von 15 000 Euro (netto) grundsätzlich mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Auftragsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Abweichungen von der vorgenannten Verfahrensweise sind schriftlich zu begründen. Die Begründung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Nachweise sind für die Vorlage bei der NBank aufzubewahren und mit den entsprechenden Mittelanforderungen vorzulegen.
- Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50.000 Euro betragen.
- Förderwürdige Vorhaben müssen für eine Berücksichtigung in der Einplanungsrunde mindestens eine Punktzahl von 50 aufweisen.
- Das Vorhaben muss innerhalb von maximal 36 Monaten durchgeführt werden. Projekte, die Mittel aus dem EFRE 2014-2020 erhalten haben, müssen spätestens am **31.03.2023** enden.
- Die Förderung wird als sachkapitalbezogener Zuschuss gewährt.

Qualitätskriterien für die Bewertung und Priorisierung der Anträge

- Unternehmensgröße
- Erhöhung der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze
- Bindung an einen Tarifvertrag
- Investitionen von besonderer regionaler Bedeutung

Beginn erst mit Erhalt der Förderfähigkeitsbestätigung

Fördergebietskarte Niedersachsen beachten

Drei Vergleichsangebote

Abwicklung in 36 Monaten (max. bis zum 31.03.2023 für Projekte, die Mittel aus dem EFRE 2014-2020 erhalten haben)

Beginn erst mit Erhalt der Förderfähigkeitsbestätigung

- Innovativer Charakter des Vorhabens
- Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden
- Nachhaltige und umweltbezogene Investitionen und Maßnahmen

Siehe hierzu auch die auf unserer Homepage einzusehenden Verfahrensregeln sowie Qualitätskriterien.

Bewertungs- und Priorisierungsverfahren:

- Ein in einem Förderantrag vorgestelltes Vorhaben muss, um förderwürdig zu sein und im Rahmen einer Einplanungsrunde Berücksichtigung finden zu können, mindestens eine Punktzahl von 50 aufweisen.
- Auf Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, für die Einplanungsrunde priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden und bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Unternehmen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden von der NBank entsprechend informiert.
- Anträge, die in der ersten Einplanung nicht berücksichtigt werden konnten, werden zur nächsten Entscheidungsrunde noch einmal geprüft und mit sämtlichen zu dieser Einplanungsrunde vorliegenden Anträgen erneut in eine Rangfolge gebracht. Ist innerhalb von vier Einplanungen eine Berücksichtigung nicht möglich, erfolgt eine Ablehnung.

VORAUSSETZUNGEN

— Primäreffekt

Investitionen sind förderfähig, wenn durch sie zusätzliche Einkommensquellen in der Region geschaffen werden, durch die das Gesamteinkommen der Region unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. Primäreffekt). Bei den im Anhang 7 des Koordinierungsrahmens genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind. Ausnahmsweise kann eine Förderung auch im Wege einer Einzelfallentscheidung gewährt werden, wenn das antragstellende Unternehmen den Nachweis erbringen kann, dass seine Produkte oder sein Leistungsspektrum überwiegend überregional abgesetzt werden.

Als überregional ist in der Regel der Absatz außerhalb eines Radius von 50 km vom Sitz der Betriebsstätte anzusehen.

— Dauerarbeitsplätze

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, die mindestens für die Dauer von fünf Jahren (Zweckbindungszeitraum) nach Abschluss des Vorhabens tatsächlich besetzt bleiben. Die alleinige Sicherung von Dauerarbeitsplätzen ermöglicht jedoch keine Förderung.

— **Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis**

Neu geschaffene Dauerarbeitsplätze in der zu fördernden Betriebsstätte dürfen ausschließlich mit Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen besetzt werden, mit denen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen und bei denen eine Stundenvergütung den zum Antragszeitpunkt geltenden gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreitet.

Geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobs oder 520-Euro-Jobs) sind hiervon ausgenommen. Sie sind nicht bei der Berechnung der neu zu schaffenden Dauerarbeitsplätze heranzuziehen. Gleiches gilt für die Berechnung der bei Antragstellung vorhandenen Dauerarbeitsplätze. Auch hier sind geringfügig Beschäftigte nicht mit zu berücksichtigen.

— **Zweckbindung**

Für die Dauer des Zweckbindungszeitraums dürfen in der geförderten Betriebsstätte durchschnittlich höchstens 15 % Leiharbeiter/-innen beschäftigt sein.

— **Besondere Anstrengung des Betriebs**

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dies gilt als erfüllt, wenn die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 % erhöht wird.

— **Investitionsbetrag**

Im Falle von Diversifizierung der Produktion (in vorher im Betrieb nicht hergestellte Produkte / grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses) ist eine Förderung auch möglich, wenn der Investitionsbetrag – bezogen auf ein Jahr – die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 % übersteigt. Gleichzeitig muss sich die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 % erhöhen.

Der Zuschuss kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der 750.000 Euro je geschaffenem Dauerarbeitsplatz oder 500.000 Euro je gesichertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Die Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze ist hierbei nachzuweisen.

— **Durchführungsfrist**

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben bewilligt, die innerhalb eines Zeitraums von maximal 36 Monaten durchgeführt werden.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Den Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung – GRW können Sie unter Verwendung der folgenden Vordrucke und Unterlagen direkt bei der NBank stellen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über die Internetseite der NBank kommen Sie zu unserem Kundenportal. Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente schließlich online ein. Zusätzlich drucken Sie den Antrag bitte aus und lassen ihn uns unterschrieben postalisch zukommen.

Schritt 1: Antrag herunterladen und ausfüllen

Wenn Sie sich das erste Mal in unserem Kundenportal anmelden, müssen Sie sich zunächst registrieren. Die Registrierung ist nur einmalig erforderlich und ermöglicht Ihnen auch zukünftige Rückmeldungen, Antragstellungen und Abrechnungen. Anschließend loggen Sie sich ein und beginnen mit der Antragstellung. Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus.

— Antrag zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung

Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente

- Finanzierungsbestätigung der Hausbank
- Eigenkapitalnachweis
- Ggf. weitere Kreditverträge (z. B. KfW, Darlehensverträge)
- Nachweise zu den Qualitätskriterien
 - ... Zertifikat Öko-Audit oder
 - ... Individuelles Energiekonzept/-controlling oder
 - ... Nachweis Architekt/Bauplaner über ressourcenfreundliche Energienutzung (bei Baumaßnahmen) oder
 - ... Nachweis Hersteller/Händler über ressourcenfreundliche Energienutzung (bei Maschinen/Anlagen)
- Bilanzen mit GuV der letzten drei Jahre
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Rentabilitäts- und Ertragsvorschau für die nächsten drei Jahre in tabellarischer Form
- Handelsregisterauszug/Gewerbeanmeldung
- Übersichts-/Lageplan

Schritt 3: Einzelfallbezogene Dokumente

Die erforderlichen Formulare finden Sie im Kundenportal oder auf der Förderprogrammseite im Internet.

- Vollmacht (bei abweichendem Ansprechpartner)
- Beruflicher Werdegang/Lebenslauf (bei neu gegründeten Unternehmen)

- Baukostenberechnung nach DIN 276, Baupläne und Baubeschreibung und Baugenehmigung
- Erklärung zur Vorförderung bei gebrauchten Wirtschaftsgütern
- Erklärung zu den immateriellen Wirtschaftsgütern
- Erklärung zur Förderung mobiler Wirtschaftsgüter
- KMU-Prüfschema
- Erklärung zu den strukturfördernden Effekten (nur bei sonstigen Unternehmen; gemäß EU-Definition) – wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre kommunale Wirtschaftsförderung
- Bescheinigung des Finanzsamtes zur Betriebsaufspaltung/Organschaft (nur bei einer für den Förderantrag relevanten Betriebsaufspaltung/Organschaft)
- Nutzungs-, Miet-, Pachtvertrag und dazugehörige Nutzungsvereinbarung
- Mietkaufvertrag und dazugehörige Zusatzvereinbarung
- Vordruck Unterlagen zur baufachlichen Prüfung nach ZBauL

Schritt 4: Beantragen Sie Ihre Förderung

Bitte senden Sie den Antrag und alle erforderlichen Anlagen zunächst in elektronischer Form über das Kundenportal ab. Anschließend drucken Sie bitte alle Unterlagen, in denen Ihre Unterschrift angefordert wird, aus und senden diese unterschrieben im Original per Post an:

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Persönliche Beratung

Wenn Sie eine persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung wünschen, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einfach einen Termin in einer unserer Beratungsstellen.

Beratung, Fragen, Termine

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 30031-333
Fax: 0511 30031-11333
beratung@nbank.de
www.nbank.de